Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1278

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5606/63

Bonn, den 24. Mai 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für eine

Verordnung des Rates über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Mai 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich voraussichtlich am 18. bis 20. Juni 1963 mit dem Kommissionsvorschlag befassen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]),

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rates über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse [2]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 55 des Rates setzt der Rat alljährlich die obere und die untere Grenze der Erstattung bei der Erzeugung fest, die die Mitgliedstaaten für die von der Stärkeindustrie verwendeten Grunderzeugnisse zu gewähren haben, wobei er sich namentlich von bestimmten Kriterien leiten läßt, so daß am Ende der Übergangszeit in allen Mitgliedstaaten die Erstattung für die einzelnen Erzeugnisse jeweils gleich hoch ist.

In Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 55 des Rates ist ferner vorgesehen, daß diese Kriterien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Stärkepreisen einerseits und zwischen den Preisen für Stärke und für Ersatzstoffe andererseits aufrechtzuerhalten, sowie unter Berücksichtigung der Belange der Getreideerzeuger der Gemeinschaft zu bestimmen sind.

Es empfiehlt sich festzulegen, welche Faktoren bei der Bestimmung dieses ausgewogenen Verhältnisses zu berücksichtigen sind.

Bei der Festlegung dieses Gleichgewichts empfiehlt es sich, vor allem die Ersatzmöglichkeiten zu berücksichtigen; in dem Verhältnis zwischen stärkehaltigen Erzeugnissen und Ersatzerzeugnissen darf nicht übersehen werden, daß der Wettbewerb zwischen diesen Erzeugnissen auf bestimmte Verwendungsmöglichkeiten beschränkt ist.

Die Stärkeindustrie verwendet neben Getreide auch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse; es empfiehlt sich daher, den Belangen aller beteiligten landwirtschaftlichen Erzeuger der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Es empfiehlt sich dafür Sorge zu tragen, daß das Preisniveau der Stärkeerzeugnisse in der Gemeinschaft nicht eine Ursache für Störungen im Handel mit dritten Ländern bilden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei seinen gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 55 des Rates zu treffenden Entscheidungen über die Erstattung bei der Erzeugung, die die Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 9 der gleichen Verordnung zu gewähren haben, läßt sich der Rat nach den Kriterien der Artikel 2 bis einschließlich 6 dieser Verordnung leiten.

Artikel 2

Um zwischen den Preisen für Getreidestärke ein ausgewogenes Verhältnis aufrechtzuerhalten, ist dafür Sorge zu tragen, daß die verschiedenen Getreidestärkearten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verarbeitungskosten, des Wertes der Nebenerzeugnisse sowie der Qualitätsunterschiede während des ganzen Wirtschaftsjahres zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können; ferner ist darauf zu achten, daß die von der Stärkeindustrie bezahlten Preise sich so gestalten, daß sich das Mengenverhältnis der von dieser Industrie in der Gemeinschaft verwendeten Getreidearten nicht wesentlich verschiebt.

Artikel 3

Um zwischen den Preisen für Getreidestärke und für Kartoffelstärke ein ausgewogenes Verhältnis aufrechtzuerhalten, wird dem Verhältnis Rechnung getragen, das für die Dauer jedes einzelnen Getreidewirtschaftsjahres zwischen dem Preis für Maisstärke und dem Preis für Kartoffelstärke gewahrt werden muß, insbesondere auf Grund der Faktoren, welche die Preise dieser Erzeugnisse beeinflussen, und der Möglichkeiten eines gegenseitigen Austausches.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, Seite 933/62

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962, Seite 1583/62

Artikel 4

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Preisen der Stärkeerzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs und den Preisen der Ersatzstoffe ist aufrechtzuerhalten, was jedoch nicht dem technischen Fortschritt entgegenstehen oder zu einer finanziellen Belastung führen darf, die in keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der stärkehaltigen Erzeugnisse steht.

Artikel 5

Die Belange der landwirtschaftlichen Erzeuger der Gemeinschaft und insbesondere der Getreideerzeuger sind zu berücksichtigen; hierzu darf die Stärkeindustrie, welche in der Gemeinschaft erzeugte landwirtschaftliche Rohstoffe verwendet, nicht ungünstigeren Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt werden, als sie der Industrie gewährt werden, welche eingeführte Rohstoffe verwendet.

Artikel 6

Um Störungen auf den Märkten dritter Länder zu vermeiden, darf die Erstattung bei der Erzeugung von Getreidestärke, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht höher sein als die Auswirkung der bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfung auf die Preise des verwendeten Getreides.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission alle zu ihrer Unterrichtung erforderlichen Auskünfte, um sie in die Lage zu versetzen, den Vorschlag auszuarbeiten, den sie alljährlich gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 55 des Rates diesem zu unterbreiten hat.

Die Kommission bestimmt, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten die jeweiligen Auskünfte zu übermitteln haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident